

## Gesetzliche Verordnung über die würdige Feyer der Sonn- und Festtage.

---

**W**ir Burgermeister Klein und Große Rätthe des Standes Zürich, entbieten Allen Unsern Lieben Getreuen Cantonseinwohnern unsern bestgeneigten Willen und alles Gute zuvor.

Da es unsere angelegenste Sorge und Pflicht ist, Religion und gute Sitten, als das wesentliche Fundament jeder wahren Glückseligkeit, auf alle Weise zu erhalten, zu befestigen und zu befördern, und die entgegenstehenden Hindernisse möglichst zu heben, Wir aber mit wahrem Bedauern ersehen, daß nicht nur der öffentliche Gottesdienst an vielen Orten immer mehr vernachlässiget, sondern überhaupt die würdige Feyer des Sonntags, ja sogar der hohen Festtage, auf mannigfaltige Weise gestört und entheiliget wird, und Zerstreungen, Arbeiten, Handeltreiben, Lustbarkeiten, ja selbst Unsittlichkeiten aller Art, an Sonn- und Feyer Tagen überhand nehmen, — so halten Wir es für nothwendig, durch dieses, sich auf die würdige Feyer der Sonn- und Festtage beziehende Mandat, in Uebereinstimmung mit ehevorigen Verordnungen, folgendes festzusetzen und allgemein bekannt zu machen.

§. 1. Erstens und allervorderst erwarten Wir zuversichtlich, daß, auch ohne gesetzlichen Befehl, Jedermann es sich von selbst zur Pflicht machen werde, besonders an Sonn- und Festtagen, die heilsamen Gottesdienstlichen Anstalten, die sowohl zu gemeinschaftlichen Anbetungen Gottes bestimmt sind, als zur Erbauung des Verstandes, zur Beredlung des Herzens, und zum Trost in Leiden dienen, — so viel als immer möglich zu besuchen; und seine Hausgenossen nicht nur nicht durch aufgetragene Beschäftigungen davon abhalten, oder hindern, sondern sie vielmehr dazu alles Ernstes anhalten werde, ein gleiches zu thun.

Auch versehen wir uns, daß jede Behörde an ihrem Ort ihren Untergebenen mit ihrem wirksamen guten Beispiele vorangehen werde.

Alles Ernstes aber befehlen wir allen Eltern, ihre Kinder, sobald es ihr Alter erlaubt, zum Unterricht in Kirchen und Schulen zu schicken, nach Anleitung der Kirchen- und Schulordnung.

§. 2. Zur Ausweichung von Aergerniß soll man bey Besuch des Gottesdiensts sich in allweg einer bescheidenen und sittsamen Kleidung bedienen. In denjenigen Gemeinden, wo ohnehin schwarze Kleidung üblich ist, soll dieselbe von den Erwachsenen beiderley Geschlechts an hohen Fest- und Communionstagen, und wenn sie als Pathen ber

der heiligen Taufe erscheinen, so viel möglich getragen werden.

§. 3. Alles Arbeiten in den Werkstätten der Handwerker, Künstler, den Fabriken und Spinnereyen, jede Art von Jagd und alles Gelärm, ist den ganzen Sonntag über verboten; so wie das Öffnen der für das tägliche Bedürfnis nöthigen Kramladen, und alles feil tragen und feil bieten während der Gottesdienstlichen Stunden untersagt ist.

§. 4. Auch solle in der Nacht vor einem Sonn- und Feiertag in Fabriken und Spinnmaschinen nicht länger, als höchstens bis 8 Uhr gearbeitet werden mögen, damit nicht auf diese Weise die Arbeiter an der Theilnahme des öffentlichen Gottesdienstes behindert werden.

Eben so sollen auf die Vorabende der Sonn- und Festtage keine Ganten verlegt werden, und desgleichen keine öffentlichen Lustbarkeiten, z. E. feinerley Art Schauspiele, Tanzparthien u. s. w. bewilliget seyn.

§. 5. Alle sogenannten Nothwerke, oder ländliche Arbeiten, die ohne wesentlichen Schaden oder Verlust nicht können aufgeschoben werden, welches letztere besonders in der Heu- und Erntezeit der Fall seyn kann, sollen nur mit Bewilligung des ersten Ortsbeamteten an Sonn- und Feiertagen

vorgenommen werden mögen; auf die dagegen Handelnden werden die vollziehenden Behörden, wie auch die Stillstände und Gemeindräthe strenge Aufsicht haben, und selbige zur Ahndung und Strafe an Behörde laiden.

§. 6. Die Beamteten, Richter und Vorsteher sollen an Sonn- und Festtagen während den Gottesdienstlichen Stunden (dringliche Fälle ausgenommen) keine Audienzen geben.

§. 7. An Fest- und Communionstagen sollen keinerley Militar-Übungen statt finden. An gewöhnlichen Sonntagen sollen selbige erst um drey Uhr ihren Anfang nehmen, und vor dieser Zeit weder die Trommel gerührt werden, noch die Musik sich hören lassen.

§. 8. Alle Lustpartheyen zu Pferd, in Kutschen und Schlitten, jede Veranstaltung zu öffentlichen Gastmalzeiten und andere Geräuschvolle Lustbarkeiten in Wirths- Bad- Schenk- und Gesellschaftshäusern sind an Fest- und Communionstagen gänzlich verboten, und sollen an gewöhnlichen Sonn- und Feiertagen so viel möglich beschränkt werden; auf diejenigen aber welche Uergerniß geben, ist besonders zu wachen, um dieselben mit verdoppeltem Strafernst zu belegen.

§. 9. Sollen alle Wirths- Caffee- Schenk- Gesellschaftshäuser und Pintenschenken während den

Gottesdienstlichen Stunden Einheimischen gänzlich beschloffen bleiben. Einzig fremden Reisenden mögen die Wirthshäuser zu allen Zeiten geöffnet, doch soll ihnen daselbst, und beym Vorbeyfahren bey Kirchen, alle Stille zu beobachten angefinet werden.

§. 10. In Absicht der Nachtschwärmeren und nächtlichen Unfugen, so wie aller übrigen in dem Sabats- und Sitten-Mandat vom 17 May 1805. benannten und verbotenen Unsittlichkeiten, bleiben die Polizen-Verordnungen nicht nur in ihrer vollen Kraft, sondern die dagegen an solchen Tagen Fehlenden sollen zugleich als Stöhrer der Sonn- und Festtags-Feyer mit doppeltem Ernst nach Beschaffenheit der Umstände gestraft werden.

§. 11. Die Oberämter, Reglerungsbeamteten, Mitglieder der Stadt- und Gemeind-Räthe und Stillstände, werden bey ihren Pflichten aufgefordert, über die Vollziehung dieser Verordnung sorgfältig zu wachen, und eben so allen andern sich etwa einschleichenden Mißbräuchen und Stöhrungen einer geziemenden Sonntagsfeyer mit allem Ernst und nachdrucksam entgegen zu arbeiten, und Fehlbare ohne Ansehung der Person, dem competirlichen Richter zu laiden, damit solche an Geld oder auf andere zweckmäßige Weise, nach Verdienen bestraft werden.

§. 12. Zu leichterem Handhabe dieser Verordnung sollen auch in denjenigen Gemeinden, wo die Stillstands- und Kirchen-Ronden abgegangen sind, oder nicht mehr genau vollzogen werden, selbige wieder ordentlich eingeführt, und solche polizeyliche Maßnahmen berathen werden, die jedes Orts zu diesem Zweck dienlich sind.

Wir erwarten bestimmt, daß Jedermann unsern Bestgemeinten auf das Glück und den Wohlstand unserer sämtlichen G. L. Cantonsbürger abzielenden Verfügungen von selbst, aus eignem Gefühl, willig und genau nachkommen, und so auch an seinem Ort um Religion und Vaterland sich verdient machen werde.

Gegenwärtiges Mandat soll zu Jedermanns Kenntniß, in Druck befördert, bekannt gemacht und alljährlich in allen Pfarrgemeinden unsers Cantons, am ersten Sonntag im Maymonat, ab offener Kanzel verlesen und zu dessen Befolgung nach Umständen und Zeit durch schickliche Predigten ermuntert werden.

Möge Gott dazu seinen Segen schenken!

Geben Dienstags den 19 Christmonats 1815.

Im Namen des Großen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister

W y s.

Der Erste Staatschreiber

L a v a t e r.